



Beschlussvorlage

Nr: 2020/24

Aktenzeichen	St01-121-77
Dezernat / Fachbereich	Stabstelle
Vorlagenerstellung	Gerhard Bönninghaus

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	27.01.2020
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2020
Stadtverordnetenversammlung	15.06.2020

Bildung eines neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes Rheingau-Taunus "Gefahrgut"

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau tritt dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ mit Wirkung zum 1. Juli 2020 bei.
2. Dem Abschluss der Vereinbarung über die Zusammenfassung der benachbarten Städte/Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 8 der Zuweisungsverordnung vom 12.06.2007 gemäß **Anlage 1** wird zugestimmt.
3. Die zur Deckung des Kostenanteils der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau erforderlichen Mittel in Höhe von 20.000 Euro jährlich werden weiterhin im Haushalt bereitgestellt.
4. Fördermöglichkeiten im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) sind zu eruieren und von der federführenden Stadt Lorch am Rhein zu beantragen.

Sachverhalt

Die Bürgermeister der Gefahrgutbezirke Taunusstein/Aarbergen und Idstein/Waldemes/Niedernhausen/Hünstetten/Hohenstein sind im vergangenen Jahr an den Rheingau-Taunus-Kreis herangetreten, um einen gemeinsamen, kreisweiten Gefahrgutbezirk zu bilden. Ein vom Rheingau-Taunus-Kreis geführter gemeinsamer Gefahrgutbezirk kann jedoch aus Rechtsgründen nicht gebildet werden; möglich wäre aber, dass ein neuer gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ gebildet wird, der aus dem bisherigen gemeinsamen Gefahrgutbezirk, bestehend aus den Städten und Gemeinden Bad Schwalbach, Eltville, Geisenheim, Heidenrod, Kiedrich,

Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein, Schlangenbad, Walluf und den betroffenen sieben weiteren Städte gebildet wird.

Bisher wurden ca. 265 Firmen und Betriebe überwacht. Nach erster grober Durchsicht würden ca. 400 Firmen und Betriebe hinzukommen, was eine Gesamtzahl von ungefähr 620-650 Firmen und Betriebe ergeben würde.

Das Kontrollintervall würde abhängig von der Anzahl und vorhandenen Menge des Gefahrgutes festgeschrieben werden. Bei kleineren Mengen oder geringem Gefährdungsgrad würde eine Kontrolle von 24 bzw. 36 Monaten, bei größeren Mengen oder großem Gefährdungsgrad alle 6-12 Monate stattfinden.

Die Kontrollen finden auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen statt:

- Gefahrgutbeförderungsgesetz
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
- Gefahrgutausnahmereverordnung
- ADR, RID
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung
- Gefahrgutkontrollverordnung
- Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Es sprechen viele Argumente dafür, künftig einen großen und neuen Ordnungsbehördenbezirk zu schaffen.

- Vorhandenes Fachwissen wird kreisweit genutzt
- Kostenersparnis (Weiterbildungskosten, Literatur, Dienstfahrzeuge usw.)
- EDV, Kreisweite Dokumentation
- Einheitliche Überprüfung der Firmen im Kreisgebiet
- Ein Ansprechpartner für übergeordnete Stellen z.B. Behörden, Polizei, Feuerwehr
- Kontakt zu anderen Hessischen Überwachungsbehörden
- Kreisweite Festlegung der Kontrollintervalle

Die Aufgaben nach § 1 Nr. 8 der Zuweisungsverordnung vom 12.06.2007 werden in dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk von dem Bürgermeister der Stadt Lorch (Rhein) erfüllt. Mit der Vereinbarung wird bereits festgelegt, dass die Arbeitsverhältnisse der beiden derzeitigen Mitarbeiter des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks, bestehend aus den Städten und Gemeinden Bad Schwalbach, Eltville, Geisenheim, Heidenrod, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein, Schlangenbad und Walluf, von dem hier gebildeten neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk in ihrem rechtlichen Bestand und der tariflichen Eingruppierung nicht berührt werden; dies sind nach jetzigem Stand: ein Beamter Besoldungsgruppe A 9, Stufe 8, ein Beschäftigter Entgeltgruppe 9 c, Stufe 2. Die Eingruppierung der Beschäftigten ist nach den Regelungen des TVÖD erfolgt. Alle gültigen tariflichen Bestimmungen usw. kommen weiterhin zur Anwendung. Anstellungsbehörde und weisungsbefugt bleibt die Stadt Lorch bzw. deren Beauftragte.

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit ist eine Förderung möglich. Eine Kontaktaufnahme mit dem Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit ist durch den Bürgermeister der Stadt Lorch bereits erfolgt. Ein entsprechender Antrag auf Förderung wird von der Stadt Lorch gestellt werden.

Sofern alle 17 Städte/Gemeinden des Kreises zustimmen, entstehen für die einzelnen Städte/Gemeinden nach derzeitigen Erfahrungswerten folgende jährliche Kosten:

Gemeinde / Stadt	Einwohner z. 31.12.2017	Gesamtkosten, voraussichtl. Anteil
Bad Schwalbach	11.063	9.646,94 €
Eltville am Rhein	17.125	14.933,00 €
Geisenheim	11.677	10.182,35 €
Heidenrod	7.880	6.871,36 €
Kiedrich	4.080	3.557,76 €
Lorch	3.861	3.366,80 €
Oestrich-Winkel	11.838	10.322,74 €
Rüdesheim am Rhein	9.959	8.684,25 €
Schlangenbad	6.433	5.609,58 €
Walluf	5.537	4.828,27 €
Aarbergen	6.082	5.303,51 €
Hohenstein	6.137	5.351,47 €
Hünstetten	10.475	9.134,20 €
Idstein	24.811	21.635,20 €
Niedernhausen	14.727	12.841,95 €
Taunusstein	29.746	25.938,52 €
Waldems	5.171	4.509,12 €
gesamt:	186.602	162.717,02 €

Finanzielle Auswirkungen

Bisher waren 20.000 EUR jährlich im Haushalt veranschlagt. Die Beiträge werden zwar sicher sinken; da der Haushalt für 2020/21 jedoch verabschiedet ist, wird vorerst eine Beibehaltung vorgeschlagen. Überschüssige Mittel werden eingespart.

Anlage(n)

1. Entwurf Vereinbarung gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut

Oestrich – Winkel, 21.01.2020

Dezernatsleiter